

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobbau**

Aufgrund der §§ 47 und 50 Absatz 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, der §§ 6, 8 Ziffer 2 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.06.1991 (KAG LSA) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau in seiner Sitzung am 16.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur die Reinigung der Ortsdurchfahrten, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten aufgeführt ist.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zu den Fahrbahnen gehören auch Radwege, Sicherheits- und Grünstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind oder deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Er umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Auf sonstige Fußwege erstreckt sich der Winterdienst nur, soweit er in der Anlage vorgesehen ist.

### **§ 2 Übertragung der Reinhaltungspflicht auf die Grundstückseigentümer, Nutzer bzw. Erbbauberechtigten**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders gekennzeichneten Fahrbahnen und Gehwege – soweit sie innerhalb geschlossener Ortschaften liegen – wird in dem in § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern, Nutzern bzw. Erbbauberechtigten der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer, Nutzer bzw. Erbbauberechtigten beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an dessen Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes bzw. Erbbauberechtigte sind nebeneinander verpflichtet.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach Absatz 1-3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

### **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind in dem anliegenden Straßenverzeichnis nach Reinigungsverpflichtung und -häufigkeit eingeteilt und danach zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung

ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den Gehwegen und die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge vorrangig mit abstumpfenden und notfalls zusätzlich, auftauenden Stoffen zu bestreuen.
- (3) Gehwege (im Sinne des § 1 Abs. 2 letzter Satz) sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens aber 1 m, vom Schnee frei zu halten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder gefährlichen Gehwegabschnitten.
- (4) Sind Gehwege nicht vorhanden und werden daher die Seitenstreifen der Fahrbahnen üblicherweise von den Fußgängern benutzt, so sind diese Fahrbahnflächen in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee frei zu halten und entsprechend Abs. 3 zu bestreuen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydrantendeckel sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (7) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstanden Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis 8:00 Uhr zu beseitigen, sonn- und freitags bis 9:00 Uhr.

#### **§ 4 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch Zugang, Zufahrt oder Wohnweg möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück von der Straße nur über eine private Zufahrt erschlossen ist.

#### **§ 5 Straßenreinigungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde erhebt bei nicht erfolgter Reinigung entspr. § 2 Abs. 1 für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren. Bei einer einmaligen Reinigung beträgt die Straßenreinigungsgebühr je angefangenen Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

a)	dem Anliegerverkehr dient	3,50 DM
b)	dem innerörtlichen Verkehr dient	3,02 DM
c)	dem überörtlichen Verkehr dient	2,53 DM

(2) Die Kostenrechnung für erbrachte Leistungen der Gemeinde werden dem Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Nutzer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht beastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels bzw. Wechsels im Erbbaurecht ist der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinhaltungspflicht nach § 2 dieser Satzung (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten) nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung (Art und Umfang der Reinhaltungspflicht) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 (7) GO LSA mit einer Geldbuße bis 5.000,- DM geahndet werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bobbau, den 16.01.1997

Siegel

Ullmann  
Der Bürgermeister

Legende: AV = Anliegerverkehr  
 IV = innerörtlicher Verkehr  
 ÜV = überörtlicher Verkehr  
 Verantwortlicher G = Gemeinde  
 A = Anlieger  
 \*) = nicht gebührenpflichtig

Straßenname	Straßenart	Anz. wöchentl. Reinigung	Straßenreinigung			Winterdienst *)		
			Fahrb.	Radw.	Gehw.	Fahrb.	Radw.	Gehw.
Ackerstraße	IV	1	A		A	G		A
Akazienweg	AV	1	A		A	G		A
Alte Straße	IV	1	A		A	G		A
Am Berge	IV	1	A		A	G		A
Anhalter Straße	ÜV	1		A			A	
Bergstraße	AV	1	A		A	G		A
Blumenstraße	AV	1	A		A	G		A
Bornweg	ÜV	1	A		A	G		A
Dorfstraße	IV	1	A		A	G		A
Friedensstraße	ÜV	1			A			A
Grenzstraße	IV	1	A		A	G		A
Grünstraße	AV	1	A		A	G		A
Heimstraße	AV	1	A		A	G		A
Leipziger Straße	ÜV	1	A	A	A		G	A
Mühlweg	IV	1	A		A	G		A
Neue Reihe	IV	1	A		A	G		A
Nordstraße	AV	1	A		A	G		A
Querstraße	ÜV	1			A	G		A
Schäferstraße	IV	1	A		A	A		A
Schenkstraße	IV	1	A		A	G		A
Siebenhausener Str.	ÜV	1			A			A
Turmstraße	IV	1	A		A	G		A

### OT Siebenhausen

Dorfstraße	ÜV	1	A		A			A
------------	----	---	---	--	---	--	--	---

#### Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält:

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Satzungstitel	Gemeinderats- sitzung vom	Bekanntmachung
69-01/97		Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobbau	16.01.1997	Aushang vom 15.04. - 15.05.1997